Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/03/17 KUVS-1487-1488/6/2003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.2004

Rechtssatz

Voraussetzung für die in der StVO normierte Anhalte- und Meldpflicht im Falle eines Verkehrsunfalles mit Sachschadens ist nicht nur das objektive Tatbestandmerkmal des Eintritts eines Sachschadens, sondern in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, dabei genügt es, wenn der Beschuldigte bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können, da dieser das Geschehen auf der Straße mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen hat.

Schlagworte

Verkehrsunfall, Verkehrsunfall mit Sachschaden, Sachschaden, Anhalte- und Meldepflicht, erkennen der Kausalität durch Unfallverursacher, besondere Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at